

## Eichung

### Rechte und Pflichten

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen (LBME NRW) ist zuständig für die Durchführung des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) sowie der Mess- und Eichverordnung (MessEV) in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Eichung von Messgeräten erfolgt auf Antrag (§ 37 Absatz 3 MessEG).

Bei der Eichung gelten die im § 56 MessEG genannten Betretensrechte, Mitwirkungs- und Duldungspflichten (§ 40 Absatz 5 MessEG).

Weitere Unterstützungspflichten regelt § 33 MessEV.

### Betretensrechte

- Die Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen des LBME NRW haben **Betretensrechte** zu Grundstücken, Betriebsräumen, Geschäftsräumen oder Wohnräumen.
- Des Weiteren haben die Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen des LBME NRW das Recht, Messgeräte zu besichtigen, zu prüfen, prüfen zu lassen oder für den Überwachungszweck in Betrieb nehmen zu lassen.
- Sie haben die **Pflicht zur Duldung** hinsichtlich der Betretensrechte und Prüfbefugnisse des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin des LBME NRW.

### Unterstützungspflichten

- Die antragstellende Person hat die Messgeräte für die Eichung zu reinigen und ordnungsgemäß herzurichten.
- Bewegliche Messgeräte, die nicht am Gebrauchsort geeicht werden, hat die antragstellende Person bei der zuständigen Behörde oder an einem von der zuständigen Behörde angegebenen Prüfungsort zur Eichung vorzuführen.
- Messgeräte, die am Gebrauchsort geeicht werden, müssen ungehindert und gefahrlos zugänglich sein. Für ihre Eichung hat die antragstellende Person Arbeitshilfe und Arbeitsräume zur Verfügung zu stellen.
- Die antragstellende Person hat auf Verlangen der zuständigen Behörde den Transport der Prüfmittel zu veranlassen oder besondere Prüfmittel bereitzustellen.
- Zur Eichung hat die antragstellende Person der zuständigen Behörde die beizufügenden Unterlagen des Messgeräts vorzulegen.
- Sie haben auf Verlangen des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin des LBME NRW Räume und Unterlagen zu bezeichnen sowie Räume und Behältnisse zu öffnen.  
Auch bei bestehendem Auskunftsverweigerungsrecht sind Sie verpflichtet, Unterlagen auf Verlangen vorzulegen und Räume sowie Behältnisse zu öffnen.
- Sie haben auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben des LBME NRW erforderlich sind.  
Auf Verlangen des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin des LBME NRW haben Sie aufzubewahrende Dokumente vorzulegen.
- Befinden sich Unterlagen im Besitz eines Dritten, ist auch dieser auf Verlangen des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin des LBME NRW zur Vorlage dieser Unterlagen verpflichtet.

### Auskunftsverweigerungsrecht

- Im Rahmen der Eichung sind Sie verpflichtet, dem Mitarbeiter / der Mitarbeiterin des LBME NRW auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben des LBME NRW erforderlich sind.  
In diesem Zusammenhang haben Sie das Recht, bei Fragen, die Sie selbst oder Angehörige der Gefahr aussetzen, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, die Auskunft zu verweigern.
- Sofern Sie von Ihrem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch machen, sind Sie verpflichtet, auf Verlangen des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin des LBME NRW, die Verweigerungsgründe hierfür darzulegen und glaubhaft zu machen.

## Gesetz zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens – Mess- und Eichgesetz (MessEG) – (Auszug)

### **§ 40 Zuständige Stellen für die Eichung**

(5) Den zuständigen Behörden stehen bei der **Eichung** und bei der Befundprüfung die **Befugnisse nach § 56** zur Verfügung [...].

### **§ 56 Betretensrechte, Mitwirkungs- und Duldungspflichten bei der Verwendungsüberwachung**

(1) Soweit es zum Zweck der Verwendungsüberwachung erforderlich ist, **sind die Behörden und ihre Beauftragten befugt**, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten **Grundstücke, Betriebs- oder Geschäftsräume zu betreten**, in oder auf denen Messgeräte verwendet werden. Das Betreten von Wohnräumen ist zulässig, soweit dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. **Die Behörden und ihre Beauftragten sind befugt, Messgeräte zu besichtigen, zu prüfen oder prüfen zu lassen sowie insbesondere zu diesem Zweck in Betrieb nehmen zu lassen** [...].

(3) Der **betreffene Verwender** oder derjenige, in dessen Räumlichkeiten Messgeräte verwendet werden, **hat die Maßnahmen** nach Absatz 1 **zu dulden und die Behörden sowie deren Beauftragte zu unterstützen**. Der betroffene Verwender ist verpflichtet, den Behörden **auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen**, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Er hat die von ihm **aufzubewahrenden Dokumente auf Verlangen vorzulegen** [...].

## Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung – Mess- und Eichverordnung (MessEV) – (Auszug)

### **§ 33 Pflichten der antragstellenden Person bei der Eichung**

(1) Die antragstellende Person hat die **Messgeräte** für die Eichung **zu reinigen und ordnungsgemäß herzurichten**.

(2) **Bewegliche Messgeräte**, die nicht am Gebrauchsort geeicht werden, hat die antragstellende Person bei der nach § 40 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes zuständigen Behörde oder **an einem von der zuständigen Behörde angegebenen Prüfungsort zur Eichung vorzuführen**.

(3) **Messgeräte**, die am Gebrauchsort geeicht werden, **müssen ungehindert und gefahrlos zugänglich sein**. Für ihre Eichung hat die antragstellende Person **Arbeitshilfe und Arbeitsräume zur Verfügung zu stellen**.

(4) Die antragstellende Person hat auf Verlangen der nach § 40 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes zuständigen Behörde den **Transport der Prüfmittel zu veranlassen oder besondere Prüfmittel bereitzustellen**.

(5) Zur Eichung hat die antragstellende Person der nach § 40 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes zuständigen Behörde die nach § 17 beizufügenden **Unterlagen des Messgeräts vorzulegen**.